



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 704/17

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.

Die Regelungen gemäß Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom ... 08.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der [Ende der 1990-er] geborene, ledige Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger belutschischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Oktober 2015 gemeinsam mit seinem Vater (dem Kläger im Parallelverfahren 2 A 703/17) auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. [Im Dezember] 2015 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) [im März] 2017 gab er an, er habe mit seinen Eltern bis 2014 in den Vereinigten Arabischen Emiraten gewohnt und sei dort zur Schule gegangen. Im Elternhaus hätten sich viele Personen getroffen und über Politik gesprochen. 2014 sei er nach Pakistan gegangen und habe dort eine höhere Schule in Karatschi besucht. Dort sei er in die Baloch Student Organisation (BSO-Azad) eingetreten und habe viel darüber gelernt, wie die unterdrückten Belutschen ihre Sprache, ihre Kultur und ihre politischen Anschauungen behalten könnten. Es sei eine schwere Zeit für die BSO gewesen. Viele Freunde der Organisation seien entführt worden. Sein Vater habe im Juni 2015 an einer Parteiversammlung in Pakistan teilgenommen. Am 17.06.2015 sei ein Freund seines Vaters, bei dem die Versammlung stattgefunden habe, entführt worden. Am selben Tag seien zehn bewaffnete Personen in zwei Autos zum Haus seiner Familie in Pakistan gekommen, hätten seine Großmutter und seine Tante bedroht und Fragen nach seinem Vater gestellt. Dieser sei damals schon wieder in Dubai gewesen. Im Juli 2015 sei ein weiterer Freund des Vaters entführt worden. Ein dritter Freund sei untergetaucht. Nachdem der Vater in den Vereinigten Arabischen Emiraten wegen seiner politischen Aktivitäten Schwierigkeiten mit dem dortigen Geheimdienst bekommen habe, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Die Eltern hätten entschieden, dass auch er selbst Pakistan verlassen solle, um Problemen zu entgehen. Er habe deshalb Pakistan im September 2015 über den Flughafen verlassen und sei nach Dubai geflogen. Bei der Ausreise habe er keine Probleme gehabt. Jetzt sei er Mitglied des Baloch National Movements (BNM) und der Human Rights Commission of Pakistan (HRCP). Er nehme an Demonstrationen und Versammlungen teil und schreibe viel über die Menschenrechtssituation in Belutschistan. Er selbst habe weder in Pakistan noch in Dubai Probleme mit den Sicherheitskräften gehabt.

Mit Bescheid vom ... 08.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs.

5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dem Kläger seien die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, weil ihm in Pakistan eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten lägen nicht vor.

Am ... 08.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führte er ergänzend aus, er sei der seit 2013 verbotenen Studentenorganisation BSO-Azad im April 2014 beigetreten und habe sich in vielfältiger Weise politisch gegen die Unterdrückung des belutschischen Volks engagiert. Im Juni 2015 sei sein Vater in den Fokus des pakistanischen Geheimdienstes geraten. Aus Angst vor Verfolgung wegen seiner eigenen politischen Aktivitäten und wegen der Aktivitäten seines Vaters sei er ausgewandert. In Deutschland engagiere er sich als zweiter Vorsitzender der Ortsgruppe ... des BNM durch die Organisation öffentlicher Protestaktionen, das Halten von Vorträgen, die Teilnahme an Demonstrationen und Konferenzen und insbesondere in den sozialen Medien für die Interessen der Bevölkerung Belutschistans. Im Internet seien zahlreiche Bilder veröffentlicht, die ihn bei seinen Aktivitäten zeigten. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die Menschenrechtsorganisation Human Rights Commission of Belutschistan (HRCB) veröffentlichte er Artikel über Menschenrechtsverletzungen in Belutschistan. Er sei bei den Protestaktionen von Landsleuten fotografiert, gefilmt und beleidigt worden. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland wäre er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung durch den pakistanischen Staat bedroht. Seine exilpolitischen Aktivitäten seien dem pakistanischen Geheimdienst bekannt geworden. Eine inländische Fluchtalternative bestehe für Belutschen, die den Sicherheitskräften bekannt geworden seien, nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom ...08.2017 zu verpflichten,
ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands Bezug auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt ...

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung beim Bundesamt und nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Pakistan Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG i.V.m. Art. 9, 10 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) droht. Der Kläger hat daher in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom ... 08.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG, Art. 9 Abs. 1 QRL Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3e AsylG, Art. 8 QRL wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz“) besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgeist ist oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Dabei ist es Sache des Schutzbegehrenden, die Gründe für seine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Hierzu gehört, dass er zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris Rn. 8). In Anbetracht des Beweisnotstands, in dem sich ein Asylbewerber in der Regel befindet, ist es dazu notwendig, aber auch hinreichend, wenn er schlüssig und nachvollziehbar ein glaubhaftes Verfolgungsschicksal darlegt. Ungeachtet dessen muss das Gericht jedoch die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32/87 -, juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, juris Rn. 14).

Nach den Erkenntnissen des Gerichts hätte der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Das Gericht geht bei seiner Entscheidung hinsichtlich der flüchtlingsrechtlich relevanten Umstände von Folgendem aus:

Die pakistanische Provinz Belutschistan hatte zur Volkszählung 2017 12,3 Millionen Einwohner. Von der Gesamtbevölkerung Pakistans (ca. 207,7 Millionen Menschen) sind 3,6% (knapp 7,5 Millionen) belutschische Volkszugehörige. Die Provinz ist durch eine Vielzahl von Konflikten belastet, zum Beispiel Auseinandersetzungen zwischen dem pakistanischen Staat und Nationalisten, Stammesfehden sowie ethnisch und religiös motivierte Spannungen. Es existiert eine aus zahlreichen bewaffneten und unbewaffneten Gruppierungen bestehende separatistische Bewegung, die eine Abspaltung von Pakistan bzw. zumindest politische Autonomie anstrebt. Führende Akteure sind dabei die Belutschistan Liberation Army (BLA) und die Baloch Liberation Front (BLF). Weitere aktive bewaffnete Gruppierungen sind die Baloch Republican Army (BRA) und die Lashkar-e-Balochistan (LeB; vgl. zu alledem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 28.05.2019, S. 16 ff. und S. 73 ff.). Zahlreiche Organisationen sind in Pakistan verboten, u. a. die BLA, die BLF, die BRA, die LeB, die Baloch Republican Party Azad, die Balochistan United Army, die Balochistan National Liberation Army, die Baloch Student Organization Azad (BSO-A) und die United Baloch Army (UBA; vgl. Home Office UK, Country Policy and Information Note, Pakistan, Security and humanitarian situation, including fear of militant groups, Januar 2019, S. 26 f.).

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu terroristischen Angriffen dieser Gruppen und zu entsprechenden Reaktionen des pakistanischen Militärs und der Sicherheitskräfte. Das BFA (a.a.O) spricht von 20 Anschlägen von Separatisten im ersten Quartal 2019, von 74 (S. 17) bzw. 63 (S. 74) Anschlägen in 2018 und von 131 (S. 17) bzw. 132 (S. 74) Anschlägen in 2017. Als Reaktion gab es jeweils zahlreiche Militäraktionen gegen Aufständische sowie - wie bereits in den Vorjahren - weiterhin viele Fälle illegaler Verhaftungen und des „Verschwindenlassens“ belutschischer Bürger. Organisationen, die sich die Unabhängigkeit Belutschistans von Pakistan zum Ziel gesetzt haben, droht als separatistisch eingestuftes Gruppierungen von den pakistanischen Behörden und Sicherheitskräften Verfolgung (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 06.07.2017 an das VG Wiesbaden). Es existieren zahlreiche Berichte, wonach staatliche Stellen willkürliche oder rechtswidrige Tötungen begangen haben sollen. Den Sicherheitskräften werden politisch motivierte außergerichtliche Tötungen belutschischer Nationalisten im Zusammenhang mit den bestehenden Konflikten vorgeworfen (vgl. z. B. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 04.05.2017, S. 85). Paramilitärische Gruppierungen, die der Regierung oder dem Geheimdienst naheständen, machten Jagd auf belutschische Aktivisten und Politiker. Es werde von 21.000 vermissten Menschen berichtet und immer wieder tauchten die Leichen Verschwundener auf, meist übersät mit Folterspuren (Emran Feroz, Vergessenes Belutschistan, Bericht vom 28.05.2015, Quantara.de). In seiner Aussage vor dem Ausschuss für Menschenrechte des pakistanischen Senats erklärte der Stellvertretende Generalinspektor des Belutschistan Frontier Corps, einer paramilitärischen Gruppierung, in Belutschistan seien in den Jahren 2015 und 2016 1.040 Personen getötet worden. In fast allen Gebieten des Landes gab es Entführungen und gewaltsames Verschwinden von Personen unterschiedlicher Herkunft. Polizei- und Sicherheitskräfte hielten Berichten zufolge Gefangene ohne Kontakt zur Außenwelt fest und weigerten sich, ihren Aufenthaltsort offenzulegen. Menschenrechtsorganisationen berichteten von vielen belutschischen Nationalisten unter den Vermissten (United States Department of State, Pakistan 2016 Human

Rights Report, 03.03.2017, S. 2, 4 und 5). Das „Frontier Corps“ soll in den letzten Jahren hunderte von Sympathisanten der belutschischen Separationsbewegung entführt, gefoltert und getötet haben (European Asylum Support Office - EASO -, Country of Origin Information Report - Pakistan Security Situation, 01.07.2016, S. 43).

Die extralegalen Tötungen belutschischer Volkszugehöriger werden nicht nur medial verschwiegen (vgl. zur Einschüchterung der lokalen Presse durch die pakistanische Regierung und die Sicherheitskräfte und zu der hierauf beruhenden Einschränkung der Berichterstattung BFA, a.a.O., Stand: 28.05.2019, S. 16). Für sie wird auch niemand zur Verantwortung gezogen. Die Polizei versucht gar nicht erst, diese Verbrechen aufzuklären (vgl. The Guardian, 29.03.2011, Pakistan's secret dirty war, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2011/mar/29/balochistan-pakistans-secret-dirty-war>, Auszug, ins Deutsche übersetzt: „Die Kräfte von Recht und Ordnung scheinen auch gegenüber der Not der Toten merkwürdig gleichgültig zu sein. Keine einzige Person wurde verhaftet oder strafrechtlich verfolgt. Tatsächlich geben die Ermittler der Polizei offen zu, dass sie nicht einmal jemanden suchen. Der erstaunliche Mangel an Interesse an Pakistans größtem Mord-Geheimnis seit Jahrzehnten wird jedoch verständlicher, als sich herausstellt, dass der Hauptverdächtige keine zwielichtige Bande sadistischer Serienmörder ist, sondern das mächtige Militär des Landes und seine nicht rechenschaftspflichtigen Geheimdienstler.“). Auch Amnesty International (Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig) teilt mit, bis heute sei in Pakistan keine einzige mutmaßlich für Fälle des Verschwindenlassens verantwortliche Person zur Rechenschaft gezogen worden. Die UN-Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen habe nach ihrem letzten Pakistanbesuch 2012 bemerkt, dass „in Pakistan hinsichtlich des Verschwindenlassens ein Klima der Straflosigkeit“ herrsche und dass den „Behörden der Wille fehlt, Fälle von Verschwindenlassen zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen“. Nach den Beobachtungen von Amnesty International hat sich diese Situation in den vergangenen sechs Jahren nicht verbessert. Vielmehr habe sich die Praxis des Verschwindenlassens, die einst auf die Provinzen Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa beschränkt gewesen sei, mittlerweile auch in den großen städtischen Zentren Pakistans immer weiter ausgebreitet und auf andere Landesteile übergreifen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger wegen seines Einsatzes für die belutschische Unabhängigkeit angesichts des beschriebenen Vorgehens der pakistanischen Sicherheitskräfte bzw. Dritter, deren Handlungen dem pakistanischen Staat zuzurechnen sind, im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form von Festnahme, Folter, Verschwindenlassen bzw. extralegalen Tötung droht. Wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen sogar unpolitische belutschische Bürger allein aufgrund ihnen zugeschriebener separatistischer Aktivitäten in die Gefahr geraten können, von den Geheimdiensten und anderen Verfolgern menschenrechtswidrig behandelt zu werden, ist davon auszugehen, dass dies bei exponiert aktiven Angehörigen der separatistischen Bewegung Belutschistans erst Recht der Fall ist. Der Kläger gehört zu diesem Personenkreis. Allerdings ist er nicht vorverfolgt aus Pakistan ausgewiesen. Zwar glaubt das Gericht ihm, dass er sich dort bereits seit 2014 in der verbotenen Studentenorganisation BSO-Azad politisch gegen die Unterdrückung des belutschischen Volks engagiert hat. Er hat dies jedoch nicht nach außen getragen

und ist zu keiner Zeit in das Blickfeld pakistanischer Sicherheitskräfte geraten. Soweit er vorträgt, er habe seine Heimat im Hinblick auf eine befürchtete Gefährdung wegen seiner eigenen Aktivitäten und wegen der politischen Tätigkeit seines Vaters verlassen, ändert dies nichts daran, dass er ungehindert ausreisen konnte, ohne dass ersichtlich ist, dass die Behörden, die zu dieser Zeit schon nach seinem Vater gesucht hatten, überhaupt auf ihn aufmerksam geworden sind. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ergibt sich jedoch aus der exilpolitischen Tätigkeit des Klägers. Er hat beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er sich im Bundesgebiet in vergleichbarer Weise wie früher in Pakistan politisch engagiert, wobei er allerdings im Gegensatz dazu jetzt öffentlichkeitswirksam auftritt. Er ist in Deutschland aktives Mitglied des BNM und im laufenden Jahr Sekretär der Ortsgruppe der Partei in Er nimmt regelmäßig an öffentlichen und gegen den pakistanischen Staat gerichteten Demonstrationen und Protestaktionen teil, was durch zahlreiche Fotos belegt ist. Seine politischen Aktivitäten sind in den sozialen Netzwerken dokumentiert, in denen er unter seinem echten Namen auftritt. Darüber hinaus ist er Mitglied der Menschenrechtsorganisation Human Rights Commission of Balochistan (HRCB). Für diese nimmt er die Aufgabe wahr, monatlich Listen von in Pakistan entführten und getöteten Personen zu erstellen, die dann an andere Menschenrechtsorganisationen weitergegeben und auf der Internet-Seite der Organisation und durch den Kläger selbst in den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Angesichts dessen, dass die pakistanischen Sicherheitskräfte und das Militär mit allen Mitteln versuchen, Informationen zu im Ausland lebenden Belutschen zu bekommen (Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig; vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft vom 06.07.2017 an das VG Wiesbaden) ist davon auszugehen, dass die politische Betätigung des Klägers in Deutschland den pakistanischen Behörden bekannt geworden ist. Im Hinblick auf die oben dargestellte Erkenntnislage hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass er bei einer Rückkehr nach Pakistan wegen seiner politischen Tätigkeit Verfolgungsmaßnahmen und eine schwere Verletzung seiner Menschenrechte erleiden würde.

Dem Kläger steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Zwar geht das Gericht regelmäßig davon aus, dass Asylbewerber aus Pakistan in anderen Teilen ihres Heimatlands, insbesondere in den Großstädten wie Rawalpindi, Lahore, Karatschi, Peshawar oder Multan, eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e AsylG finden können. Im Fall des Klägers gilt dies jedoch nicht, denn es ist bereits nicht gewährleistet, dass er einen Ort, an dem er Schutz finden könnte, überhaupt ungefährdet erreichen kann. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts werden aus Europa nach Pakistan zurückkehrende Asylsuchende grundsätzlich einer Befragung unterzogen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Stand: Mai 2019, S. 25). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörden einen besonderen Anlass für eine solche Maßnahme sehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14.08.2018 an das VG Freiburg). Hiervon ist im Fall des Klägers auszugehen, der nach Aussehen und Sprache als belutschischer Volkszugehöriger erkennbar ist (vgl. Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig) und von dessen exilpolitischen Aktivitäten für die Organisationen BNM und HRCB die pakistanischen Behörden - dies ist nach dem Vorstehenden anzunehmen - Kenntnis erlangt haben. Dem Gericht sind Berichte bekannt (vgl. z. B. Amnesty International, Auskunft vom

20.02.2019 an das VG Braunschweig), wonach zurückkehrende Belutschen im Rahmen dieser Befragung für längere Zeit festgehalten und gefoltert wurden. Der Kläger würde somit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bereits bei der Einreise in die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung geraten. Die Annahme einer inländischen Fluchtalternative scheidet des Weiteren deshalb aus, weil wirksamer Schutz im Herkunftsland voraussetzt, dass der Schutzsuchende am Zufluchtsort unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere ein normales Leben führen kann, was die Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher und politischer Rechte einschließt (Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3e Rn.19 und 24). Vorliegend wäre ein Untertauchen des Klägers in der Anonymität der pakistanischen Großstädte jedoch damit verbunden, dass er das Eintreten für die Volksgruppe der Belutschen und damit seine politischen Überzeugungen aufgeben müsste, um nicht erneut in den Fokus staatlicher Stellen zu geraten. Ein derartiger Verzicht auf seine politische Arbeit ist dem Kläger nicht zumutbar.

Weil dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts in Ziffer 1 aufzuheben. Darüber hinaus waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Beglaubigt
Göttingen, 07.11.2019

- elektronisch signiert -

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle